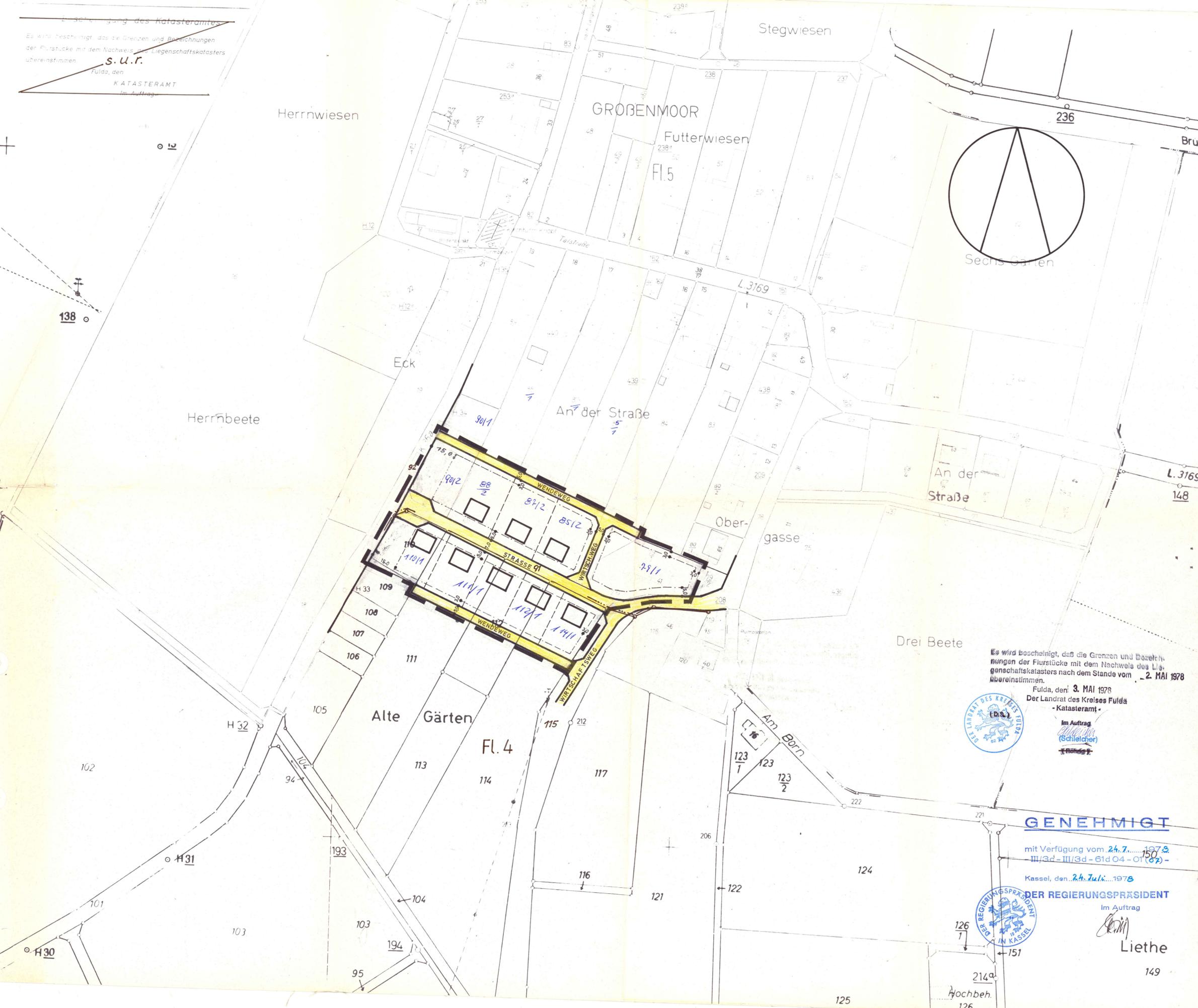


Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
s. u. r.
 Fulda, den
KATASTERAMT
 im Auftrag



- PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
 - - - - - Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - Vorgeschlagene Bebauung
 - Baulinie (anbaupflichtig)
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Öffentliche Parkplätze
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentliche Grünflächen
 - Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
 - - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. Art der baulichen Nutzung: Dorfgebiet
2. Bauweise: offen
3. Geschößzahl: 2 als Höchstgrenze
4. Grundflächenzahl: 0,4
5. Geschößflächenzahl: 0,5 bei einem Geschöß
0,8 bei zwei Geschößen
6. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm
7. Größe und Stellung der im Plan eingetragenen vorgeschlagenen Gebäude sind als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.
8. Garagen: Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. bei schwierigen Geländebedingungen) zugelassen werden.
9. Dach: Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachgauben und Knistock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35° nicht übersteigen.
10. Sockel: Bei zweigeschossigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschößfußboden bis zum Geländeanschnitt) an keiner Stelle höher als ein Meter sein.
11. Höhe: Bei Hanglage darf die talseitige Außenwand nicht höher als 6,50 m sein.
12. Böschungen: Von den Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen in den Grundstücken zu dulden, soweit dies zur Anpassung des Geländes an die Straßenoberfläche erforderlich ist. Die Böschungeneigung wird von der Gemeinde festgelegt.
13. Einfriedigungen dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 1,00 m einschl. Sockelmauer. Bei seitlicher und rückwärtiger Einfriedigung ist grober Maschendraht bis 1,50 m Höhe zulässig. Sockelmauern dürfen seitlich und rückwärtig nur bis 30 cm, straßenseitig nur bis 50 cm über Wegebekante errichtet werden. Ausnahmen gelten nur für Stützmauern, soweit das Anlegen einer Böschung unwirtschaftlich ist. Die Einfriedigung ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.
14. Straßenanschluß: In den eingetragenen Sichtflächen sind keine Bauwerke (z.B. Einfriedigungen) und keine Pflanzen (z.B. Büsche und Bäume) zulässig, die mehr als 0,80 m über die Oberflächen der anliegenden Straßen hinausragen.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 2. MAI 1978 übereinstimmen.
 Fulda, den 3. MAI 1978
 Der Landrat des Kreises Fulda
 -Katasteramt-

Im Auftrag
 (Schleicher)
 (Signature)



GENEHMIGT

mit Verfügung vom 24.7.1978
 III/3d - III/3d - 61d 04 - 01 (67) -

Kassel, den 24. Juli 1978



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

(Signature)
 Liethe

BAU-ING. (GRAD.) ELFRIDE WAGNER, SOFO FÜR ORTSPLANUNGEN
 6-3 BAD HERSFELD, CONRAD-MEL-STR. 17, FERNSPRECHER (06621) 76916

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 22.6.76
 Der Planentwurf hat vom 2.7.76 bis 2.7.76 öffentlich ausliegen.
 Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 23.7.77 vollendet.
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 7.8.78 beschlossen worden.

(Siegel)



Burghaun, den 7.8.78
 (Signature)
 Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 1.8.8.78 bis zum 1.8.8.78 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 1.8.8.78 vollendet.



Burghaun, den 24.8.78
 (Signature)
 Bürgermeister

LANDKREIS FULDA
 GEMEINDE BURGHAUN
 ORTSTEIL GROßENMOOR
 GEBIET ALTE GÄRTEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 16
 M 1 : 1000
 OKTOBER 1978